

Austauschaufenthalt im Ausland – Anerkennung

Merkblatt Master 2023

Stand am 3.10.2023

Anerkennung von im Ausland abgelegten Prüfungen und Arbeiten

Zusammenfassung der von der
Äquivalenzkommission aufgestellten
Grundsätze für Studierende, die den
Master of Law nach neuem Recht
absolvieren (Master 2023)

I. Allgemeines

1. Dieses Merkblatt richtet sich an **Studierende, die an der Universität Freiburg immatrikuliert sind** und Kurse an ausländischen Universitäten besuchen möchten.

Master 2013 und Master 2023: Die in diesem Dokument erwähnten Grundsätze sind auf alle Anerkennungsgesuche anwendbar, welche ab dem 1. August 2023 von Studierenden eingereicht werden, die dem Reglement über das Rechtsstudium (RRS) vom 28. Juni 2006 in der Fassung vom 8. Mai 2023 (**Master 2023**) unterstehen.

Für Studierende, welche den Master of Law nach bisherigem Recht absolvieren (**Master 2013**), gilt das Dokument «Austauschaufenthalt im Ausland - Anerkennung Merkblatt Master 2013».

2. Eine Anerkennung ist nur auf der Grundlage einer **bestandenen Prüfung** möglich.
3. Im Ausland erworbene **Noten werden weder umgerechnet noch übernommen (Ausnahme Punkt IV. CTLS)**. Die Anzahl der **ECTS-Punkte** wird wegen unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen **nicht übernommen**, sondern es werden Studienleistungen anerkannt. Die Anzahl der in Freiburg zuerkannten ECTS-Punkte ergibt sich aus der anerkannten Studienleistung.
4. Insgesamt können für die Erlangung des **Masters** in Freiburg **maximal 35 ECTS-Punkte an anderen Fakultäten** in der Schweiz oder im Ausland, unabhängig davon, ob der Aufenthalt ein oder zwei Semester beträgt, abgelegt werden (maximal 30 ECTS als Semesterkurse inkl. ein Seminar, vgl. Ziff. III.2.). Zu diesen 35 ECTS zählen alle an einer anderen Fakultät erbrachten Leistungen (also neben im Ausland erbrachten Studienleistungen auch etwa im Rahmen von BENEFRİ oder der Schweizer Mobilität erbrachte Studienleistungen). Vorbehalten bleibt die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Fakultäten abgelegt wurden, ohne dass die betreffenden Studierenden in Freiburg eingeschrieben waren.

5. **Gesuche um Anerkennung** sind mit den **Kopien der Leistungsnachweise**, den **Kursbeschreibungen**, dem **Anerkennungsformular** und den **verfassten Arbeiten** per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg, rachele.tizianitanner@unifr.ch zu senden.
6. Im Gesuch um Anerkennung muss der/die Studierende sämtliche Kurse oder Leistungen, die er/sie angerechnet haben möchte, die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Art der anzuerkennenden Studienleistung (Semesterkurs, Seminar, Spezialkredite oder zusätzlicher Semesterkurs) bezeichnen. Grundsätzlich können diese Angaben nachträglich nicht mehr geändert werden.
7. Gesuche um Anerkennung sind sofort nach Rückkehr aus dem Ausland bzw. sofort nach Erhalt der Bestätigung der ausländischen Universität zu stellen. Ein **nachträgliches Gesuch** um eine zusätzliche oder weitergehende Anerkennung oder ein **Wiedererwägungsgesuch** muss innerhalb eines Monats nach der Entscheidung der Kommission gestellt werden.
8. Die nachfolgenden Grundsätze dienen als Orientierungshilfe. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Äquivalenzkommission, die in jedem Einzelfall entscheidet.

II. Grundsätze der Anerkennung

1. Die **Anerkennung** von bestandenen Prüfungen kommt grundsätzlich unter **drei Voraussetzungen** in Betracht:
 - Die **Unterrichtszeit** bzw. die **aufgewandte Arbeitszeit und die Anforderungen** des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Studienleistung stimmen ungefähr mit den Bedingungen in Freiburg überein.
 - Der behandelte Stoff (soweit dies eine Rolle für die Anerkennung spielt) entspricht ungefähr den Anforderungen in Freiburg.
 - Es handelt sich um Kurse an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder um klar rechtswissenschaftliche Kurse auf universitärem Niveau.
2. Ein **ECTS-Punkt** entspricht an der Universität Freiburg einem Arbeitsaufwand von 25-30 Arbeitsstunden. Das bedeutet grundsätzlich
 - für das **Bachelorstudium**: Eine Unterrichtsstunde pro Woche während zwei Semestern entspricht 3 ECTS-Punkten.
 - für das **Masterstudium**: Eine Unterrichtsstunde pro Woche während zwei Semestern entspricht 5 ECTS-Punkten.
3. Eine Anerkennung von **Semesterkursen** erfolgt unabhängig davon, ob die Prüfung vor oder nach dem Bestehen des Bachelordiploms abgelegt wird.
4. Die von der Fakultät aufgestellte Liste mit den Leistungen, welche als **Spezialkredite** angerechnet werden können, ist abschliessend. Gleichwertige Leistungen, welche an einer auswärtigen Fakultät vollbracht wurden, werden jedoch anerkannt, unabhängig davon, ob die entsprechenden Leistungen vor oder nach dem Bachelor erbracht werden.

III. Bedeutung der Grundsätze für Bachelor- und Master-Studierende

1. Bachelor-Studium

Aufgrund der vorgenannten Grundsätze kommen im Rahmen des Bachelor-Studiums insbesondere folgende Fächer bzw. Studienleistungen für eine Anerkennung in Betracht:

- Wahlfächer: Binnenmarktrecht, Einführung in das europäische Privatrecht, Einführungskurs Religionsrecht;
- Rechtsphilosophie;
- Proseminararbeiten.

Eine im Ausland verfasste und angenommene **schriftliche Arbeit** kann als Proseminararbeit anerkannt werden, sofern sie den hiesigen Anforderungen entspricht. Mehrere im Ausland akzeptierte Arbeiten, welche einzeln die in Freiburg vorgeschriebene Mindestseitenzahl nicht erreichen, können zusammen als eine Proseminararbeit anerkannt werden, wenn die übrigen inhaltlichen und formellen Richtlinien eingehalten sind. Die verfassten Arbeiten müssen zusammen mit dem Anerkennungsgesuch eingereicht werden (siehe [Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten](#)).

2. Master-Studium

Aufgrund der vorgenannten Grundsätze kommen im Rahmen des Master-Studiums insbesondere folgende Fächer bzw. Studienleistungen für eine Anerkennung in Betracht:

- Semesterkurse (5 oder 10 ECTS);
- maximal eine im Ausland verfasste schriftliche Arbeit oder eine Seminarteilnahme, sofern eine schriftliche Arbeit verfasst wurde, als Seminar (5 ECTS);
- Spezialkredite (10 ECTS).

Wer kurz vor dem Masterabschluss steht: **Das Gesuch um Anerkennung muss spätestens am 1. Tag der Prüfungssession eingereicht werden.** Wird das Gesuch verspätet eingereicht, besteht kein Anspruch auf ein beschleunigtes Verfahren. Es ist zu beachten, dass der Masterabschluss dadurch erst nach der nächsten Prüfungssession möglich sein wird. Während dieser Wartezeit besteht keine Pflicht, immatrikuliert zu sein. Es liegt jedoch in der **Eigenverantwortung** abzuschätzen, ob die geltend gemachten Leistungen anerkannt werden können und der Masterabschluss bei der Exmatrikulation nur noch reine Formsache ist. Ansonsten wird eine erneute Immatrikulation nötig sein. Es gilt dann das zum Zeitpunkt der neuen Immatrikulation geltende Reglement.

a) Semesterkurse

Lehrveranstaltungen können als **Semesterkurs** (5 oder 10 ECTS) anerkannt werden.

Dies ist jedoch nur soweit möglich, als die Studierenden nach hiesiger Berechnungsmethode in einem Kurs Leistungen erbringen, die **mindestens** einer **durch 5 teilbaren Zahl an ECTS-Punkten** pro anzuerkennendem Kurs entsprechen.

Pro abgelegter Prüfung kann nur **eine Studienleistung** anerkannt werden (**kein „splitting“**). Verbleibt also bei der Anerkennung einer Studienleistung noch eine Anzahl von Kreditpunkten (also 1, 2, 3 oder 4 ECTS), können diese damit nicht separat als eine andere Leistung anerkannt werden

(kein „splitting“ einzelner Studienleistungen). Eine **Kumulierung** von Studienleistungen ist nur möglich, wenn diese unbedingt erforderlich ist, um eine Studienleistung à 5 ECTS-Punkten zu erreichen.

Beispiele:

- Ein einzelnes im Ausland abgelegtes Fach könnte nach hiesiger Berechnungsmethode mit 7 ECTS-Punkten anerkannt werden. 7 ist nicht ganzzahlig durch 5 teilbar. Angerechnet werden 5 ECTS als Semesterkurs; die zwei verbleibenden ECTS-Punkte können nicht separat auf irgendeine Weise anerkannt werden.
- Zwei im Ausland abgelegte Fächer, welche nach der Freiburger Berechnungsmethode eine Anerkennung von je 6 ECTS-Punkten ergeben (insgesamt 12 ECTS), können als 2 Semesterkurse à 5 ECTS (oder als ein Semesterkurs à 10 ECTS) angerechnet werden.
- Ein im Ausland abgelegtes Fach, welches nach Freiburger Berechnungsmethode 12 ECTS gibt, kann nur mit max. 10 ECTS als Semesterkurs anerkannt werden, weil dies in Freiburg die maximal erreichbare Punktzahl für einen Kurs darstellt.
- Zwei im Ausland abgelegte Fächer, die nach der Freiburger Berechnungsmethode eine Anerkennung von je 3 ECTS-Punkten ergeben (insgesamt 6 ECTS), können als 1 Semesterkurs à 5 ECTS angerechnet werden.

Die Anerkennung von Semesterkursen erfolgt unabhängig davon, ob die entsprechenden Leistungen vor oder nach Abschluss des Bachelors erbracht werden. Ein Kurs kann als Semesterkurs anerkannt werden, wenn er ungefähr die in Freiburg übliche Dauer aufweist und eine gewisse aktive persönliche Mitarbeit von den Studierenden erfordert.

Insgesamt können höchstens 30 ECTS als Semesterkurse (inkl. ein Seminar) für die Erlangung des Masters anerkannt werden. **Innerhalb der maximal 35 anrechenbaren ECTS können höchstens 10 ECTS als Spezialkredite** anerkannt werden.

Darüber hinaus absolvierte Kurse können auf **ausdrückliches Gesuch** hin als **zusätzliche Semesterkurse** anerkannt werden, wobei die oben genannten Modalitäten der Anerkennung entsprechend gelten.

b) Seminararbeiten und Seminare

Eine im Ausland verfasste und angenommene schriftliche Arbeit kann als Seminararbeit angerechnet werden, wenn die in Freiburg erforderliche Zeichenzahl erreicht wurde (siehe [Weisung Nr. 3 betreffend die schriftlichen Arbeiten](#)).

Eine Seminarteilnahme kann, sofern eine schriftliche Arbeit verfasst wurde und eine aktive mündliche Mitarbeit (z.B. ein Vortrag) erfolgte, als **Seminar** (5 ECTS) anerkannt werden und ersetzt eines der zwei obligatorischen Seminare des Masterstudiums, sofern sie den hiesigen Anforderungen entspricht.

c) Spezialkredite

Eine Anerkennung von Studienleistungen als Spezialkredite ist unabhängig davon möglich, ob die Zahl der anzuerkennenden ECTS-Punkte durch fünf teilbar ist oder nicht.

Sprachkurse können als Spezialkredit anerkannt werden, sofern sie einen juristischen Inhalt haben (also beispielsweise „*Introduction à la terminologie juridique française*“). Eine Anerkennung als Semesterkurs ist ausgeschlossen.

Summer Schools können grundsätzlich nicht als Spezialkredite anerkannt werden. In jedem Fall ist eine Anerkennung ausgeschlossen, wenn keine Prüfung abgelegt wurde.

3. Zweisprachiger Bachelor oder Master (MLaw bilingue)

Für den Erwerb des zweisprachigen Bachelors oder Masters können auch im Ausland in der jeweiligen Sprache absolvierte Leistungen anerkannt werden. Die für die andere Sprache zählenden ECTS-Punkte ergeben sich aus den anerkannten Leistungen und bilden damit Bestandteil der Anerkennung. Ein separates Gesuch ist nicht notwendig.

4. MLaw mit Schwerpunkten

Wer mit seinem Master einen oder zwei Schwerpunkte (Menschenrechte / Europa / Staat und Service public / Umwelt und Klima / Wirtschaft / Familie / Religion / Strafen / Streitbeilegung) erlangen möchte, muss Semester- oder Blockkurse im Umfang von 15 ECTS-Punkten sowie eine schriftliche Arbeit (5 ECTS-Punkte) im gewünschten Schwerpunkt validieren. Diese Leistungen können auch im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes erbracht werden.

Im Anerkennungsgesuch ist explizit zu erwähnen, ob und wenn ja, für welchen Schwerpunkt die jeweilige Leistung angerechnet werden soll. Die Äquivalenzkommission prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob der im Ausland abgelegte Kurs bzw. die im Ausland verfasste schriftliche Arbeit für den gewünschten Schwerpunkt zählen kann.

IV. Center for Transnational Legal Studies (CTLs)

1. In Bezug auf die anerkannten ECTS gelten die allgemeinen Grundsätze nach Kapitel II und III.
2. Für die am CTLs besuchten Veranstaltungen können somit folgende ECTS-Punkte angerechnet werden:

CTLs	Credits am CTLs	Anrechnung in Freiburg
Core Course	3	5 ECTS (Semesterkurs, Seminar* oder Spezialkredite)
Transnational Law Colloquium und Lecture	1	2 ECTS Spezialkredite
Electives	2 oder 3 (ohne / mit One-Plus-Option)	5 ECTS (Semesterkurs, Seminar* oder Spezialkredite)
Global Practice Exercise	1	2 ECTS Spezialkredite

* Siehe Anerkennungsgrundsätze für Seminare auf S. 4 lit. b dieses Merkblattes.

3. Die am CTLs erreichten Noten werden wie folgt umgerechnet:

CTLs	1	1.5 - 2	2.5	3 - 3.5	4 - 4.5	5
CTLs Beurteilung	Failed	Fair		Good/ Very good	Excellent	Outstanding
Note in Freiburg	3.0	4.0	4.5	5.0	5.5	6

V. Weitere Auskünfte

Für weitergehende Fragen bezüglich der **Anerkennung der innerhalb dieses Programms erbrachten Leistungen** durch die Rechtsfakultät, wenden Sie sich bitte per E-Mail an Rachele Tiziani Tanner, rachele.tizianitanner@unifr.ch, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg.